

2016-43995

**Verordnung der Oö. Landesregierung,
mit der die Oö. Artenschutzverordnung
geändert wird; Sonderbestimmungen
betreffend Rabenkrähe und Elstern**

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 109/2019 können freilebende, nicht jagdbare Tiere durch Verordnung der Landesregierung besonders geschützt werden, sofern deren Art in der heimischen Landschaft selten vertreten oder in ihrem Bestand gefährdet oder sofern deren Erhaltung aus Gründen des Naturhaushaltes im öffentlichen Interesse liegt, wenn nicht sonstige öffentliche Interessen diese Schutzinteressen überwiegen. Entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben dadurch unberührt.

Gemäß Abs. leg. cit. sind in einer Verordnung gemäß Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die Artikel 5 bis 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie sowie die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie insbesondere näher zu umschreiben:

1. Die vollkommen oder teilweise geschützten Arten;
2. Gebiet und Zeit des Schutzes;
3. Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses oder der Nachzucht geschützter Pflanzen, Pilze oder Tiere;
4. Maßnahmen zum Schutz der engeren Lebensräume geschützter Pflanze, Pilze oder Tiere.

Mit Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr. 20/2016 wurde in die Oö. Artenschutzverordnung § 8a eingefügt, mit dem Sonderbestimmungen betreffend Rabenkrähen und Elstern festgelegt wurden. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Mit diesen Bestimmungen wurde der Schutz gemäß § 28 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 sowohl zeitlich als auch örtlich eingeschränkt und nähere Bestimmungen zur Verwendung von Fallen festgelegt.

Die Befristung wurde aufgenommen, um die Auswirkungen der Einschränkung der Schutzbestimmungen für die beiden Vogelarten zu beobachten und entsprechende Reaktionen setzen zu können.

Der Bestand der Rabenkrähe ist in Oberösterreich nach der aktuellen Auswertung für den Brutvogelatlas Oberösterreich bei 20.000 Paaren anzusetzen, die Bestandsentwicklung wird als stabil angesehen. Der aktuelle Status der Roten Liste für Oberösterreich ist nach IUCN Kriterien „ungefährdet“.

Der Bestand der Elstern wird aktuell auf Basis genauerer Hochrechnungen auf 3.500 Paaren angesetzt. Zum Trend gibt es keine genauen Angaben für Oberösterreich. Österreichweit wird der Trend mit leicht negativ angegeben. Die Art ist in Oberösterreich nach wie vor eine häufige Brutvogelart, der aktuelle Status nach der Roten Liste für Oberösterreich ist nach IUCN Kriterien „ungefährdet“.

Die bisher möglichen Entnahmemengen haben daher den Erhaltungszustand der beiden Arten in Oberösterreich nicht beeinträchtigt.

Gegen eine unbefristete Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die in örtlich und zeitlich festgelegtem Rahmen die Entnahme von 23.000 Rabenkrähen jährlich und weiteren maximal 5.000 Rabenkrähen bei nachgewiesener außergewöhnlicher Schadenssituation und einen Abschuss von 2.500 Elstern pro Jahr vorsehen, bestehen nach dem derzeitigen Kenntnisstand aus fachlicher Sicht keine Einwände. Bei der Elster liegt die jährlich bewilligte Zahl an Abschüssen mit 2.500 Tieren mit hoher Wahrscheinlichkeit im oberen, gerade noch vertretbaren Bereich.

Zur Überprüfung der weiteren Entwicklung ist vorgesehen, weiterhin in Abständen von sechs Jahren, das nächste Mal in der Brutsaison 2021, auf ausgewählten Probeflächen die Bestandsentwicklung der beiden Arten zu untersuchen. Damit können die jeweiligen Bestimmungen in Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen zeitgerecht angepasst werden.

Insgesamt haben sich die Regelungen bewährt, sodass die Verordnung unverändert aufrechterhalten werden kann.

Sie stellt nach den bisherigen Erfahrungen sicher, dass einerseits einem begründeten Interesse an einer effektiven Schadenabwehr nachgekommen werden kann und andererseits der Bestand beider Vogelarten nicht gefährdet wird.

Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Verordnung entstehen weder Bund, Land noch Gemeinden Mehrkosten.